

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 202/11 B

L 3 U 241/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 U 215/91 (SG Koblenz)

.....

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2011 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender -, sowie die Richter H e i n z
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskos-
tenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt E. , zu gewähren, wird
abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil der vom Kläger behauptete Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet ist. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit seines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 = FamRZ 2011, 540 = NJW 2011, 1497).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgenden Hinweis: Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen der Rüge eines Verfahrensmangels kann nach dem gesetzlichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur dann auf eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes des § 103 SGG gestützt werden, wenn sich die Beschwerde auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag bezeichnet die Beschwerde nicht.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt . , ist abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 ZPO).
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

